



Prozess zur Erlangung eines unbefristeten Zertifikats (Rezertifizierung) «Fachperson psychologische Nothilfe NNPN»

Auf Grundlage des Beschlusses der NNPN-Steuerungsgruppe im Juni 2024 wurde festgelegt, dass ab dem 01.01.2025 unter bestimmten Voraussetzungen ein unbefristetes Zertifikat ausgestellt werden kann.

Für Personen, die vor dem 01.01.2025 bereits rezertifiziert wurden, gilt:

- Zum Zeitpunkt der Antragstellung auf ein unbefristetes Zertifikat muss ein aktuell gültiges Zertifikat vorliegen. Auch wenn bereits mehrere Rezertifizierungen durchgeführt wurden, ist eine Antragstellung nur möglich, solange das Zertifikat nicht abgelaufen ist.
- Zudem müssen alle weiteren in diesem Formular aufgeführten Anforderungen erfüllt und entsprechende Nachweise erbracht werden.

Personen, die sich nach dem 01.01.2025 erstmals rezertifizieren lassen, erhalten direkt ein unbefristetes Zertifikat.

Die nachstehenden Auflagen müssen jeweils von beiden Gruppen erfüllt werden.

Auflagen für das unbefristete Zertifikat

Mit der Antragstellung auf ein unbefristetes Zertifikat verpflichtet sich die antragstellende Person, die folgenden Bedingungen einzuhalten und auf Verlangen der Zertifizierungskommission im Rahmen von Stichproben zur Qualitätskontrolle nachzuweisen:

- Jährlich mindestens 8 Stunden Weiterbildung im Bereich psychologische Nothilfe und Psychotraumatologie.
- Nachweis über regelmässige Einsatzerfahrung.
- Möglichkeit, auf Anforderung innerhalb von drei Monaten fünf vollständige Einsatzberichte zur Überprüfung durch die Zertifizierungskommission einzureichen.

Wir hoffen, durch diese Anpassungen die notfallpsychologische Versorgung in der Schweiz weiter zu stärken, nachhaltig zu etablieren und kontinuierlich zu verbessern – und zählen dabei auf Ihre wertvolle Unterstützung.

Information für Supervisor*innen NNPN

Gemäss den Einsatzrichtlinien und Ausbildungsstandards für die psychologische Nothilfe EAPN ist das Zertifikat «Supervisorin NNPN» nur in Verbindung mit einem gültigen Zertifikat „Fachperson Psychologische Nothilfe NNPN“ anerkannt. Ist dieses nicht mehr gültig, erfolgt eine Streichung von der Liste der NNPN-Supervisorinnen.

Personen, die derzeit keine gültige Zertifizierung als «Fachperson Psychologische Nothilfe NNPN» besitzen, sind nicht berechtigt, NNPN-Supervisionen durchzuführen. Anträge von Antragsteller*innen, die eine Supervision bei nicht NNPN-zertifizierten Supervisor*innen absolviert haben, können nicht berücksichtigt werden.

Diese Regelung dient der Qualitätssicherung und der Einhaltung der NNPN-Standards in der notfallpsychologischen Versorgung.